



1. November 2012

Asylanträge von mazedonischen StaatsbürgerInnen – Verlust von Sozialhilfe und Krankenversicherung

In den vergangenen Monaten hiess es verschiedentlich, dass AsylbewerberInnen aus Mazedonien, die nach Mazedonien abgeschoben werden, von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden und keinen freien Zugang mehr staatlichen Gesundheitsversorgung haben.

Wir haben diese Information auf Seite 44-5 unseres [Bericht](#) zu den Massnahmen, die die Staaten des sogenannten westlichen Balkan auf Druck der EU hin getroffen haben, erwähnt. Dabei beriefen wir uns insbesondere auf einen [Bericht](#) der mazedonischen Nichtregierungsorganisation ARKA, in dem es heisst: „Our [ARKA's] activities consisted of organizing meetings with the Roma in Roma settlements in Kumanovo and presentation by the law for visa-free regime emphasized the negative things that will face upon returning to their own country. As an example we pointed out the loss of entitlement to the welfare and losing the right to health insurance for themselves and their families as well as a ban on travel outside the country“ (S. 3)¹

Ergänzend dazu haben wir folgende Informationen:

Personen, die in Mazedonien arbeitslos gemeldet sind, müssen sich alle vier Monate bei der Arbeitsagentur melden. Falls sie unentschuldigt von diesen Terminen fernbleiben, werden sie für die Dauer von einem Jahr gesperrt.

In Artikel 58.1 des mazedonischen [Gesetzes](#) zur Beschäftigung und Versicherung gegen Arbeitslosigkeit heisst es:

„(1) Arbeitslose müssen alle vier Monate bei der Arbeitslosenagentur erscheinen und die Agentur informieren, welche Leistungen sie beanspruchen möchten.
(2) Wenn sich Arbeitslose im Sinn von Absatz 1 dieses Artikels ohne Rechtfertigung nicht bei der Agentur melden, werden sie aus der Arbeitslosenliste gestrichen und können sich nach einem Jahr erneut melden.“

Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung hat keine suspendierende Wirkung. (siehe Artikel 81.2 desselben Gesetzes)

¹ Übersetzung: „Unsere [ARKAs] Aktivitäten bestanden darin, dass wir Informationsveranstaltungen mit Roma in Romasiedlungen in Kumanovo organisierten, bei denen wir die Bestimmungen zum visafreien Regime vorstellten und [die TeilnehmerInnen] auf die negativen Folgen aufmerksam machten, mit denen sie bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland konfrontiert werden würden. Als Beispiel nannten wir den Verlust von Sozialhilfe und Gesundheitsversicherung für sie selbst und ihre Familien, sowie ein Ausreiseverbot [aus Mazedonien].“

Offensichtlich wirkt sich eine Sperrung beim Arbeitsamt auch auf den Bezug anderer Dienste aus. Dazu heisst es in einem österreichischem Asylbeschluss vom 9. Januar dieses Jahres:

„Zum anderen sind sie[RückkehrerInnen], falls zuvor Sozialhilfeempfänger, ihrer Pflicht nach monatlicher Meldung beim Arbeitsamt nicht nachgekommen, so dass auch ihr Sozialhilfeanspruch und ihr damit verbundener Krankenversorgungs-Anspruch unterbrochen wurde und nach erforderlicher erneuter Antragstellung erst nach mehreren Wochen wieder aufgenommen wird; dies gilt für alle Betroffenen gleichermaßen, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit.“ (Asylgerichtshof Wien, 09.01.2012, Geschäftszahl: B1 415248-2/2011, Spruch: B1 415.248-2/2011/2E, B1 415.242-2/2011/2E, B1 415.247-2/2011/2E, B1 415.245-2/2011/2E)

Als Quelle zitiert das Gericht einen Ad hoc Bericht des Auswärtiges Amt über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Ehemaligen jugoslawischen Republik (EJR) Mazedonien von Januar 2011.

Tatsächlich regelt das Gesetz zur Arbeitslosenhilfe, das z.Zt. novelliert wird, auch den Zugang zur staatlichen Gesundheitsversorgung (Artikel 64.3) und den Anspruch auf andere Leistungen. Es betrifft alle diejenigen Personen, die im arbeitsfähigen Alter und arbeitsfähig sind.

Die Frage ist, ob eine einjährige Sperrung bei der Arbeitsagentur, die den Verlust von sonstigen Leistungen zur Folge hat, aufgrund der alleinigen Tatsache, dass eine Person im Ausland Asyl gesucht hat, mit der Einhaltung der Grundrechte vereinbar ist. Schliesslich ist das Recht auf Asyl ein Menschenrecht. Der Ausschluss von Sozialhilfe und einer medizinischen Versorgung steht im Widerspruch zur Aufgabe des Staates, eine Grundversorgung seiner BürgerInnen sicherzustellen und ihnen einen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Trotzdem stellte der österreichische Asylgerichtshof in mehreren Urteilen fest, dass RückkehrerInnen keinen staatlichen Repressalien ausgesetzt seien. Einschränkend dazu heisst es, dass sie „auf praktische Schwierigkeiten stoßen [könnten].“ Die wird damit erklärt, dass „sie zur Finanzierung der Reise oft ihre Habe, evtl. sogar ihre Behausung, verkauft [haben] und ... nach Rückkehr ggf. mittellos da [stehen].“ Zusammenfassend: Sie sind an ihrer Misere selbst schuld.

Stand: 1.11.12